

Hausmitteilung

Von SB 4 - Bauverwaltung

An SB 3 - Hauptverwaltung

Riestedt, den 29.3.2005

Rechtsgrundlage für die Fragestellung aus der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2005

Grundsätze der Einteilung der Straßen regelt das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt(StrG LSA).

Im § 3 werden die Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung in 4 Gruppen eingeteilt (siehe Anlage Auszug aus dem Straßengesetz). Für die Gemeinden sind im Allgemeinen nur die Straßen der Gruppe 3 und 4 als Baulastträger der Fahrbahnen und Nebenanlagen ausschlaggebend. In den Ortsdurchfahrten der anderen Straßengruppen regelt die Ortsdurchfahrtsrichtlinie die Baulastträgerschaft.

Für die Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen gilt, dass diese Straßen öffentlich genutzt werden.

Dazu ist eine Widmungsverfügung erforderlich, da dadurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält (§6 Abs. 1 StrG LSA).

Die Gemeinde kann eine Straße nur widmen, wenn sie das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügt oder der Eigentümer bzw. zur Nutzung dinglich Berechtigte der Widmung zugestimmt hat (§6 Abs. 3 StrG LSA).

Hat der Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstück zu erwerben (§ 13 Abs. 1 StrG LSA). Mindestens hat er aber eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht zu erwirken, das den Bestand der Straße sichert (§ 13 Abs. 3 StrG LSA).

Auf dieses zielte die Umfrage vom 27.1.2003 ab. Es haben bei dieser Umfrage 9 von 31 Grundstückseigentümern keine Aussage über den möglichen Grunderwerb bzw. die Dienstbarkeit gemacht.



Lisker
SB 4 - Bauverwaltung